

**Masterprüfungsordnung der Hochschule für Künste
für den Studiengang Integriertes Design**

(Fachspezifischer Teil)
vom 06.07.2016

Der Rektor der Hochschule für Künste hat am 07.07.2016 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), den fachspezifischen Teil der Masterprüfungsordnung der Hochschule für Künste für den Studiengang Integriertes Design in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nicht anders geregelt, gilt der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnung der Hochschule für Künste (AT-MPO) vom 9. Februar 2011 (Brem.ABL. 2012 S. 574) in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsübersicht

§ 1 Regelstudienzeit, Studienziele und Studienumfang

§ 2 Prüfungsausschuss

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

§ 4 Prüfungsleistungen

§ 5 Masterarbeit

§ 6 Mastergrad

§ 7 Abschlussurkunden

§ 8 Inkrafttreten

Anlage: Studienplan

§ 1

Regelstudienzeit, Studienziele und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie beinhaltet die Masterarbeit.
- (2) Ziel des Studiums ist die Erweiterung von gestalterischen und konzeptuellen Fähigkeiten und die Vertiefung einer eigenen gestalterisch-künstlerischen und gestalterisch-wissenschaftlichen Position,

Diese bedeutet insbesondere:

- a. Die Studierenden sollen eine zukunftsorientierte weitere und über das bisherige Studium hinausgehende Berufsqualifikation im Bereich Design erhalten. Dies bezieht sich auf berufliche Tätigkeiten sowohl in traditionellen

Berufsfeldern für Designer als auch für die Designforschung, sowie auf neue berufliche Tätigkeitsfelder und den Wandel der Berufswelt.

b. Das Masterstudium Integriertes Design begreift die gestalterische Forschung und Praxis als integriertes Denken und Handeln in fachübergreifenden Zusammenhängen.

c. Der Master-Studiengang Integriertes Design bereitet daher vor auf:

i. Eine selbstständige Tätigkeit

ii. Leitende Funktionen in Designpraxis und oder -forschung sowie

iii. Auf weitere wissenschaftliche und künstlerische Qualifikationen einer 3. Phase des Studiums einschließlich des Zugangs zu Promotionsstudien nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnungen

(3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang beträgt 120 CP Leistungspunkte. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.

(4) Die erste Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

§ 2

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan bzw. der stellvertretenden Dekanin oder dem stellvertretenden Dekan
2. der Studiendekanin oder dem Studiendekan
3. zwei Professorinnen und/oder Professoren
4. zwei Studierenden

sowie mit beratender Stimme

5. ein Mitglied der Fachbereichsverwaltung
6. ein Mitglied des Dezernats 1 - Studentische und akademische Angelegenheiten.

Das Mitglied nach Nummer 1 ist Vorsitzender oder Vorsitzende beziehungsweise stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende. Die Stimmen der Mitglieder nach Nummern 1 und 3 haben doppeltes Gewicht, wenn das Mitglied nach Nummer 2 nicht der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehört.

§ 3

Prüferinnen und Prüfer

Für die Masterarbeit sind zwei Prüfende erforderlich, die sich in der Regel aus internen Prüferinnen und Prüfern (hauptamtlich Lehrende des Fachgebietes) zusammensetzen. Darüber hinaus können Beisitzerinnen und Beisitzer bestellt werden.

Im Übrigen ist § 14 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung der Hochschule für Künste anzuwenden.

§ 4 Prüfungsleistungen

- (1) Anzahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen und deren Gewichtung regelt der Studienplan gemäß Anlage.
- (2) Die Form der Prüfungsleistung ist nach den Vorgaben der Anlage durch die oder den Prüfenden festzulegen und zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (3) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:
 1. Gestalterischer Entwurf: gestalterisch-künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Arbeiten inklusive Recherche, Konzeption, gelungener Realisierung und Präsentation
 2. Referat: schriftlich ausgearbeitete, in der Regel als Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltung
 3. Hausarbeit: schriftliche Auseinandersetzung
 4. Bericht/Protokoll: schriftliche zusammenfassende Wiedergabe, Strukturierung und Problematisierung des Verlaufs einer Lehrveranstaltung
 5. Gestalterische Prüfung: Zusammenstellung der im Rahmen eines Projekts erzielten Arbeitsergebnisse als Werkschau; bewertet werden Konzeption und Aufbau sowie die abschließende Präsentation
 6. Master-Thesis
 7. Master-Kolloquium: mündliche Prüfung zur Verteidigung der Master -Thesis.
- (4) Teilleistungen der Module werden durch die oder den jeweiligen Lehrenden bewertet.
- (5) Die Studierenden können für alle Prüfungsleistungen nach Abs. 3 Themen vorschlagen. Die Prüfungsleistungen können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

§ 5 Masterarbeit

Die Masterarbeit umfasst die Erstellung einer Master-Thesis, den Besuch einer Lernwerkstatt und einer Werkschauvorbereitung, sowie das Absolvieren des Master-Kolloquiums und der Werkschau.

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens 80 Leistungspunkte erreicht hat.

- Die Masterarbeit ist eine künstlerisch-gestalterische, künstlerisch-wissenschaftliche oder gestalterisch-wissenschaftliche Prüfung, in der die oder der Studierende die Fähigkeit zur Erstellung einer selbständigen, originären, umfassenden Arbeit mit Forschungsanteil (bestehend aus Problemfindung und -beschreibung, Konzeption, Entwurf und Gestaltung, Darstellung, Präsentation und Dokumentation) nachweisen soll. Das Thema der

Masterarbeit kann ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Anmeldung zurückgegeben werden.

- Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 18 Wochen.
- Das Master-Kolloquium dient der Verteidigung der Master-Thesis.
- Die Master-Werkschau ist die Zusammenstellung und Präsentation erreichter Arbeitsergebnisse aus den Modulen der ersten drei Semester und kann durch weitere Arbeitsergebnisse ergänzt werden.
- Die Master-Thesis kann in englischer Sprache verfasst werden.

§ 6 Mastergrad

Hat eine Studierende / ein Studierender die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte, verleiht die Hochschule den Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 7 Abschlussurkunden

Nach der Graduierung werden die Abschlussurkunden gemäß § 20 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule für Künste ausgestellt.

Abweichend davon enthält das Zeugnis Master Integriertes Design folgende Angaben:

Inhalt: Gesamtnote sowie Note Werkschau, Master-Thesis, Thema der Master- Thesis und Masterstudio.

Sprache: deutsch

Datum: Datum der letzten erfolgreich abgelegten Prüfungsleistung

Unterzeichnet von: Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2015 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang Integriertes Design an der Hochschule für Künste Bremen zum Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten die bisherigen Bestimmungen für die Masterprüfung außer Kraft.

Bremen, 07.07.2016

Prof. Dr. Herbert Grüner
Der Rektor der Hochschule für Künste

STUDIENPLAN
 INTEGRIERTES DESIGN – MASTER OF ARTS
 HFK BREMEN

SEMESTER		1	2	3	4
TEAMPROJEKT 1	Faktor Gesamtnote: 8	8			
	CP = 4,2%	10			
INDIVIDUALPROJEKT	Faktor Gesamtnote:		18	8	
	10 CP = 6,4%			10	
TEAMPROJEKT 2 / 3	Faktor Gesamtnote: 18 CP =				
	10,8% / 8 CP = 4,2%				
MASTERPROJEKT	Faktor Gesamtnote:				
	10 CP = 6,4%				
<hr/>					
PROFESSIONALISIERUNG					
	> Skill Update oder AG / Portfolio oder	6	6	6	
	Existenzgründung				
	Faktor Gesamtnote: je 6 CP = 3% / 3 x 3% = 9%				
<hr/>					
ALLGEMEINE WISSENSCHAFTEN					
	Faktor Gesamtnote: je 6 CP = 3% / 3 x 3% = 9%	6	6	6	
<hr/>					
VERTIEFUNGSEMINAR unbenotet b/nb					
					4
<hr/>					
MASTER (MA-) ABSCHLUSSARBEIT					
	Faktor Gesamtnote: 24 CP = 50%				24
	> Gestalterische Einzelbetreuung				
	Faktor Gesamtnote: 20 CP = 37,5%				
	+ Werkschau 3 Faktor Gesamtnote: 6 CP = 12,5%				
	+ Lernwerkstatt unbenotet b/nb				
<hr/>					
GESAMT 120 CP					
		30	30	30	30